

Der helvetische Pertinar

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wünschen bei ihren Rechten geschützt zu werden, und daß diesen zufolge, in dieser Gegend, wo sich im Bezirk von zwei Stunden 16 Mühlen befinden, Niemand erlaubt werde, neue Mühlen zu errichten, oder wenigstens nicht anders, als unter der Bedingung von Entschädigung für die jetzigen Mühlenbesitzer.

Euter: Die Grundsätze dieser Bittsteller sind auch die meinigen; denn ungeachtet der völligen Freiheit der Gewerbe, soll doch diese durch das Eigenthumsrecht anderer Bürger beschränkt werden. Als wir das Gewerbsfreiheitsgesetz machten, haben Escher und ich gezeigt, wie nachtheilig dasselbe sey, wenn ihm nicht Gewerbspolizeigesetze vorgehen; allein man hörte uns nicht, und beging einen ähnlichen Fehler, wie bei Aufhebung der Zehnden, bevor ein neues Finanzsystem da war. Da die Polizei der Mühlen sehr wichtig ist, so begehre ich, daß diese Bittschrift an die Commission über die Wasserwerke gewiesen werde.

Kelstab ist weder Euters nach der Bittsteller Meinung, und glaubt, es sey wider die Freiheit und die Menschenrechte, die Beibehaltung von alten Privilegien zu fordern; er selbst war Müller, und hatte sich geschämt, ein solches Begehren zu machen. Jeder Handwerker, der gut arbeitet, wird immer zu verbessern haben, und nur schlechte Arbeiter wünschen Privilegien; ich fodere also Tagesordnung über diese Bittschrift, und wünsche, daß die Commission über Polizei der Wasserwerke, aufgefordert werde, ihre Arbeit zu beschleunigen.

Roch: In Revolutionszeiten ist nichts gefährlicher, als der Mißbrauch von Worten; diesen Mißbrauch sehen wir auch bei dem Wort Privilegien. Es wäre ein Privilegium, wenn unbedingt Niemand neben mir eine Mühle errichten dürfte; es ist aber kein Privilegium, wenn Niemand eine Mühle errichten kann, ohne daß vorher untersucht und gefunden wird, daß dieselbe Niemand schade. Zu starke Vermehrung der Wasserwerke kann unter sehr vielen Rücksichten schaden; sie kann Ueberschwemmungen verursachen, und die Schifffahrt hindern, und ist also in dieser Rücksicht schon dem Ganzen schädlich, folglich gehört dieselbe unter die Polizei. Eben so kann unbedingte Freiheit zu Anlagen dieser Art, das Eigenthum eines Dritten wirklich angreifen, indem sie den Reichen zum Nachtheil des Armen begünstigt. Auch soll der Staat dafür sorgen,

daß in einem Bezirk nicht zuviel solcher Werke angelegt werden, damit nicht zuletzt alle einzu- gehen; ich trage also darauf an, daß diese Bittschrift an das Direktorium zum Entscheid des gegenwärtigen Falls gewiesen, eine Abschrift aber, in Rücksicht der allgemeinen Gründe, die sie enthält, der hierüber niedergesetzten Commission mitgetheilt werde.

Escher fürchtete, man wolle diese Bittschrift in Natura der Wasserbau-Commission zuweisen, und wollte Einwendungen dagegen machen, weil diese Commission nicht in Rücksicht der Gewerbsfreiheit, sondern über die Polizei des Wasserbaues niedergesetzt ist, und so stimmt er gerne Rochs Antrag bei. Allein er versichert, daß diese Commission noch lange kein Gutachten vorlegen kann, weil in einem Lande, dessen Lokalverhältnisse so mannigfaltig sind, wie die von Helvetien, es beinahe unmöglich ist, allgemeine Polizeigesetze zu entwerfen, die auf das Ganze passen, besonders in Rücksicht eines Gegenstandes, der noch so wenig bearbeitet, und in Helvetien beinahe ganz unbekannt ist. (Die Fortsetzung folgt.)

Der helvetische Bertinax.

Mit Unrecht hat man das neue helvetische Tagblatt beschuldigt, es habe den helvetischen Ami des loix verstummen gemacht; das Ras-maleon kann Farbe und Gestalt, aber nicht seine Natur ändern, und der ci-devant Bürger Communiqué ist nicht verstummt. Seit geraumer Zeit treibt er in der Feuille helvétique sein Unwesen; er hat sich nun Bertinax genannt, und der Freiheitsfreund, der ihm zum Dolmetsch dienet, hat ihn vollends zum Satyr umgetauft.

Dieser, mitunter komische, mitunter etwas plumpe Satyr, hat die Entdeckung gemacht: daß man im Kanton Zürich, während des Daseyns der Russen und Destreicher, an der Gegenrevolution dieses Kantons gearbeitet habe, und daß das helvetische Vollziehungsdirektorium leichenshaftlos handle. Er behauptet: die auf Hohe's Befehl von der Interimsregierung aufgestellten 600 Mann, hätten wenigstens nicht ausschließlich gegen die Franken zu kämpfen bestimmt seyn, — und das Vollziehungsdirektorium hätte die Interimsregierung nicht bloß in Hausarrest, sondern ins Gefängniß setzen sollen, weil sie, setzt er mündlich hinzu, nicht davon lief.